

Naturschutz zwischen Bundes- und Landeskompentenz

Die importierte Inseleidechse

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Bernhard Stüer, Münster*

Im Bereich des Naturschutzes hat der Schutz von bedrohten Tier- und Pflanzenarten einen herausgehobenen Stellenwert. Die weltweiten Bemühungen auf diesem Gebiet, die im Washingtoner Artenschutzabkommen, aber auch auf europäischer Ebene in der Verordnung (EWG) Nr. 3626 ihren Niederschlag gefunden haben, sind dabei Ausdruck einer gewandelten Einstellung zu den natürlichen Lebensgrundlagen und Anzeichen für ein grundlegendes Umdenken der Bevölkerung in ihrem Verhältnis zu Natur und Umwelt. Das geschärfte Bewußtsein erleichtert es, Schwachstellen und Vollzugsdefizite im geltenden Natur- und Umweltschutzrecht aufzuspüren und für Abhilfe zu sorgen. Von einem solchen Fall aus der Rechtsprechung des OVG Münster ist hier zu berichten. Es geht dabei um die Frage, ob die landesrechtlichen Besitz- und Verkehrsverbote¹, die im bundesrechtlichen Rahmen des § 22 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG² erlassen werden und den Besitz und den Verkehr besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten betreffen, für importierte Arten solange unwirksam sind, bis die noch ausstehende auf § 23 Abs. 1 und 2 BNatSchG³ geschützte Import-/Exportverordnung erlassen worden ist. Diese auf eine analoge Anwendung von § 3 Abs. 1 Nr. 3 BArtSchV⁴ gestützte Auffassung, die vom OVG Münster vertreten wird, hätte zur Folge, daß der durch die Bundes-

rechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften bezweckte Tier- und Pflanzenschutz vorläufig weitgehend wirkungslos wäre.

Ausgangspunkte

Die Entscheidung des OVG betrifft einen Antrag auf Import von nach der BArtSchV geschützten Inseleidechsen der Art *Lacerta pityusensis* und die Frage, ob der Importeur gegen ein landesrechtliches Besitz- und Verkehrsverbot verstößt, wenn er die Tiere im Inland besitzt und in Verkehr bringt. Würde die Wirksamkeit eines den Rahmen des § 22 BNatSchG ausfüllenden landesrechtlichen Besitz- und Verkehrsverbotes voraussetzen, daß zunächst eine Import-/Exportverordnung nach § 23 BNatSchG durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassen wird, so hätten die landesrechtlichen Regelungen gegenwärtig keine Geltung und es wäre nicht nur der Import, sondern auch der Besitz und das Inverkehrbringen ausländischer geschützter Tier- und Pflanzenarten rechtlich zulässig.

Das Verwaltungsgericht Köln hatte dazu in der ersten Instanz die Auffassung vertreten, daß die landesrechtlichen Besitz- und Verkehrsverbote in erster Linie für inländische, heimische Tier- und Pflanzenarten gelten, während der Import von nicht heimischen Tier- und Pflanzenarten „in erster Linie“ – was immer darunter zu verstehen ist – durch die Verordnung nach § 23 BNatSchG gesichert werden solle. Eine solche Import-/Exportverordnung ist bisher nicht erlassen worden. Ob sie in Zukunft erlassen wird, ist deshalb sehr zweifelhaft, weil an eine grundlegende Novellierung des BNatSchG gedacht ist und in diesem Zusammenhang das Import-/Exportverbot weitgehend gesetzlich geregelt werden soll⁵.

Das OVG Münster hat die Notwendigkeit einer auf § 23 BNatSchG gestützten vorherigen Import-/Exportverordnung aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 BArtSchV abgeleitet, die es analog auf den nach dem Wortlaut davon nicht erfaßten Fall anwendet, daß eine Import-/Exportverordnung nach § 23 BNatSchV noch nicht besteht. Folge man dieser analogen Anwendung von § 3 Abs. 1 Nr. 3 BArtSchV nicht, so sei diese Vorschrift, soweit sie mit der Unterschutzstellung aller europäischen Kriechtiere auch die Inseleidechse umfasse, wegen Überschreitung der Ermächtigungsgrundlage in § 22 Abs. 4 BNatSchG⁶ nichtig. Diese Auffassung

deren Teile, Eier, Larven, Puppen, sonstige Entwicklungsformen oder Nester und hieraus gewonnene Erzeugnisse der in den Anlagen 1 und 3 aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erworben worden sind oder nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen einer Verordnung auf Grund des § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG und des § 36 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes rechtmäßig in den Geltungsbereich der Verordnung gelangt sind.“

5) Vgl. den RegE eines Ersten Gesetzes zur Änderung des BNatSchG, BR-Drs. 251/85 v. 24. 5. 1985. Gegenwärtig scheint nicht beabsichtigt zu sein, eine eigenständige Import-/Exportverordnung zu erlassen, weil diese Regelung in das BNatSchG selbst eingearbeitet werden soll. Die Kataloge der unter die Import-/Exportregelung fallenden Tier- und Pflanzenarten werden voraussichtlich in die gleiche Verordnung aufgenommen, die auch die geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten enthält. Die durch die Import-/Exportregelung erfaßten Tierarten sollen nur besonders gekennzeichnet werden.

6) § 22 Abs. 4 BNatSchG: „Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen: (1.) die unter besonderen Schutz gestellten Pflanzen- und Tierarten, (2.) die besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten, die ohne

*) Zugleich Besprechung zu OVG Münster, Urt. v. 23. 5. 1985 – 7 A 1514/84 – NuR 1985, 180 f. (in diesem Heft).

- 1) Die Länder haben weitgehend gleichlautende Regelungen erlassen, vgl. etwa § 63 Abs. 3 Nr. 4b Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW): „Es ist verboten, lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, zu be- und verarbeiten, abzugeben, feilzuhalten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen.“ Vgl. dazu auch BVerfG, Urt. v. 3. 11. 1982, NuR 1983, 151 f., wonach diese Vorschrift mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig ist, soweit das Verbot auch die Inbesitznahme, die Bearbeitung und die Veräußerung solcher tot aufgefundenen Vögel der geschützten Arten umfaßt, die ausschließlich für Forschungs-, Unterrichts- oder Lehrzwecke verwendet werden. Vgl. zu den anderen Bundesländern §§ 30, 31 NatSchG BW Art. 17 BayNatSchG, § 30 NatSchG Bln., § 29 BremNatSchG, § 27 HmbNatSchG, § 24 HENatG, §§ 37, 38 NNatSchG, § 25 LPfG RP, §§ 27, 28 SNG, § 25 LPfG SH, Lorz, Anh. zu § 22 BNatSchG.
- 2) § 22 Abs. 2 Nr. 4b BNatSchG: „Es ist verboten, lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen, sonstige Entwicklungsformen oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, zu be- und verarbeiten, abzugeben, feilzuhalten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen.“
- 3) § 23 Abs. 1 BNatSchG: „Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz und zur Pflege bestimmter Arten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über (1.) die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen von Pflanzen, Teilen von Pflanzen sowie hieraus gewonnenen Erzeugnissen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, (2.) die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen von Tieren, Teilen von Tieren, ihren Eiern, Larven, Puppen und sonstigen Entwicklungsformen oder Nestern sowie hieraus gewonnenen Erzeugnissen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, (3.) die Kennzeichnung zu wissenschaftlichen Zwecken und (4.) die Regulierung der Bestände bestimmter Tierarten im Interesse einer biologischen Vielfalt oder zur Abwendung wesentlicher Schäden in Natur und Landschaft.“
- 4) § 3 Abs. 1 Nr. 3 BArtSchV: „Die im Rahmen des § 22 BNatSchG erlassenen landesrechtlichen Verbote gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze nicht für ... (3.) Tiere und Pflanzen,

wird bereits dem Wortlaut der Regelungen, erst recht aber nicht dem Anliegen des Gesetzgebers gerecht, durch das Zusammenwirken bundes- und landesrechtlicher Vorschriften einen möglichst umfassenden Schutz von bedrohten Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten. Ein landesrechtliches, den Rahmen des § 22 Abs. 2 Nr. 4b BNatSchG ausfüllendes Besitz- und Verkehrsverbot muß vielmehr bereits heute auch für importierte Tier- und Pflanzenarten rechtliche Wirksamkeit haben, obwohl die in § 23 BNatSchG vorgesehene bundesrechtliche Import-/Exportverordnung nicht vorliegt.

Das OVG Münster muß zunächst eingestehen, daß der Wortlaut von § 3 Abs. 1 Nr. 3 BArtSchV der Geltung eines landesrechtlichen Besitz- und Verkehrsverbotes nicht entgegensteht. Die Vorschrift schließt entgegenstehende landesrechtliche Regelungen vielmehr nur für den Zeitpunkt vor Inkrafttreten der BArtSchV und nach Inkrafttreten der Import-/Exportverordnung nach § 23 BNatSchG aus. Der Zwischenzeitraum, in dem einerseits die BArtSchV in Kraft getreten ist, andererseits aber die nach § 23 BNatSchG erwartete Import-/Exportverordnung noch aussteht, ist in § 3 Abs. 1 Nr. 3 BArtSchV gerade nicht als Ausschlußgrund für die Geltung eines § 22 BNatSchG mit Leben erfüllenden landesrechtlichen Besitz- und Verkehrsverbotes aufgeführt. Das OVG-Urteil stellt dies selbst fest⁷. Es kommt zu dem von ihm gewünschten Ergebnis auch nur durch eine teleologische Auslegung, die es selbst als Analogie bezeichnet. Dabei wird der vom VG Köln angebotene Weg, aus der gesetzlichen Systematik in §§ 22 und 23 BNatSchG zu einem Ausschlußgrund für eine landesrechtliche Regelung zu gelangen, nicht beschränkt.

Verschänkte Gesetzgebungskompetenz

Die Problematik des Verhältnisses zwischen Besitz- und Verkehrsverbot, wie es in §§ 22 BNatSchG gestützten Import-/Exportverordnung andererseits ist wesentlich mitverursacht durch die unterschiedlichen Gesetzgebungszuständigkeiten. Das Naturschutzrecht ist durch eine Rahmengesetzgebung des Bundes und eine Ausfüllungsgesetzgebung des Landes gekennzeichnet. Diese Verschänkung von Gesetzgebungszuständigkeiten hat dazu geführt, daß weite Teile des BNatSchG nicht unmittelbar geltendes, sich an den Bürger mit Verbindlichkeitsanspruch richtendes Recht sind, sondern (nur) den Rahmen für eine landesgesetzliche Regelung aufzeigen, den der Landesgesetzgeber mit eigenen Regelungen auszufüllen hat. Die Reichweite der unmittelbaren Geltungswirkung des BNatSchG ist in § 4 BNatSchG geregelt. Für den hier interessierenden Regelungsbereich ergibt sich dabei, daß nur § 22 Abs. 4 und § 23 BNatSchG unmittelbar geltendes Recht sind, während etwa die in § 22 Abs. 2 Nr. 4a und b BNatSchG geregelten Besitz- und Verkehrsverbote nur einen bundesrechtlichen Rahmen vorgeben, der einer Transformation durch landesgesetzliche Vorschriften bedarf. Für den Bürger wirken diese etwa in § 22 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG aufgeführten Verbote daher nur dann, wenn sie in landesgesetzliche Regelungen umgesetzt und für verbindlich erklärt werden. Im Gegensatz dazu enthält § 22 Abs. 4 BNatSchG mit seiner Ermächtigung an den Bundesminister für Ernährung,

Gefährdung des Schutzzwecks unter bestimmten Voraussetzungen von einzelnen Verboten nach Abs. 2 ausgenommen werden oder von den Ländern ausgenommen werden können, insbesondere für das Halten zu privaten Zwecken oder den Handel in Fachgeschäften.“

7) Das OVG verweist dabei zutreffend auf *Lorz*, Naturschutzrecht, Anm. 2d aa) zu § 3 BArtSchV; *Künkele*, NuR 1983, 103, der wörtlich ausführt: „Ausländische Herkünfte der europäischen Arten (Anlage 1 zu BArtSchV) fallen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 BArtSchV bis zum Inkrafttreten der Importverordnung (§ 23 BNatSchG) unter die landesrechtlichen Besitz- und Verkehrsverbote. Ein legaler Handel oder Besitz setzt daher im Inland zusätzlich zu den Washingtoner Artenschutzdokumenten noch eine Ausnahme (§ 26 Abs. 3 BNatSchG) der nach Landesrecht zuständigen Naturschutzbehörde voraus.“

Landwirtschaft und Forsten zum Erlaß einer Rechtsverordnung unmittelbar geltendes Recht, wozu dann auch die BArtSchV mit ihren Anlagen zählt, soweit sie sich innerhalb dieser Ermächtigung hält. Auch § 23 BNatSchG mit einer Ermächtigung an den BML zum Erlaß einer Import-/Exportverordnung ist gem. § 4 BNatSchG unmittelbar geltendes Recht, wie überhaupt die Regelungszuständigkeit für eine Import-/Exportverordnung in die bundesrechtliche Zuständigkeit fällt. Ein Grund für diese im Vergleich zu § 22 Abs. 2 BNatSchG unterschiedliche Regelung lag gewiß in der Überlegung, daß eine Import-/Exportverordnung bundeseinheitlich erlassen werden sollte, um zu verhindern, daß es bei der Beurteilung von Import- oder Exportvorgängen an der Grenze der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung unterschiedlicher Maßstäbe kommt. Das wäre innerhalb eines Staates wohl nicht recht einsehbar. Den unterschiedlichen Gesetzgebungszuständigkeiten für den Erlaß von Besitz- und Verkehrsverböten einerseits und Import-/Exportregelungen andererseits will man übrigens in der beabsichtigten Novellierung des BNatSchG dadurch begegnen, daß in § 22 BNatSchG der Anteil unmittelbar geltender Vorschriften erheblich erhöht wird.

Fehlende Import-/Exportverordnung

Neben den unterschiedlichen Gesetzgebungszuständigkeiten wird die Rechtslage dadurch verkompliziert, daß gegenwärtig eine auf § 23 BNatSchG gestützte Import-/Exportverordnung fehlt und angesichts der Novellierungsabsichten unklar ist, ob es überhaupt dazu kommen wird. Sollten aber die landesrechtlichen Besitz- und Verkehrsverbote, die den in § 22 Abs. 2 BNatSchG vorgezeichneten Rahmen ausfüllen, von dem Erlaß einer Import-/Exportverordnung abhängen, so wäre der beabsichtigte Artenschutz bis zu dem Inkrafttreten einer solchen auf § 23 BNatSchG gestützten Verordnung weitgehend aufgeschoben und unmöglich. Die bundesrechtlichen Rahmenregelungen in § 22 Abs. 1 bis 3 BNatSchG geben lediglich einen Rahmen, der der landesgesetzlichen Umsetzung bedarf. Die landesgesetzlichen Regelungen, durch die erst die erforderliche Außenwirkung dem Bürger gegenüber hergestellt werden könnte, hängen wiederum von der auf § 23 BNatSchG zu stützenden bundesrechtlichen Import-/Exportverordnung ab, die gegenwärtig nicht besteht. Die landesgesetzlichen Regelungen, die den in § 22 BNatSchG vorgezeichneten Rahmen ausfüllen sollen, liefern daher leer, solange der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Import-/Exportverordnung nicht erläßt. Ein wirksamer nur über landesgesetzliche Regelungen zu erreichender Artenschutz wäre auf einen heute nicht absehbaren Zeitpunkt vertagt. Dies ist in der Konsequenz das Ergebnis der OVG-Entscheidung.

Harmonisierungsbedarf bei der Kollision bundes- und landesrechtlicher Regelungen

Fragt man nach den Gründen für das vom OVG Münster angenommene Vorrangverhältnis zwischen bundesrechtlicher Import-/Exportregelung einerseits und landesrechtlichen Besitz- und Verkehrsverböten andererseits, so wird auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 BArtSchV verwiesen, die aber dieses Vorrangverhältnis des Bundesrechts erst für eine inkraftgetretene Import-/Exportverordnung regelt. Eine solche Regelung mag in der Tat vernünftig sein: Wenn der Import und Export bestimmter Tier- und Pflanzenarten durch die Import-/Exportverordnung bundesgesetzlich zugelassen worden ist, so mögen Gründe dafür sprechen, daß die danach rechtmäßig eingeführten Arten nicht einem landesrechtlichen Besitz- und Verkehrsverbot unterfallen. Eine derartige Harmonisierung bundes- und landesrechtlicher Vorschriften erscheint in der Tat bedenkenswert.

Ein solcher Harmonisierungsbedarf besteht allerdings erst dann, wenn kollidierende landesrechtliche und bundesrechtliche Regelungen – also Besitz- und Verkehrsverböte einerseits und Import-/Exportregelungen andererseits

– bestehen. Solange unterschiedliche bundes- und landesrechtliche Regelungen noch nicht aufeinandertreffen, weil der Bundesverordnungsgeber von seiner ihm in § 23 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, besteht eine Kollisionslage nicht und daher auch kein Harmonisierungsbedarf. Es hatte also seinen guten Grund, wenn in § 3 Abs. 1 Nr. 3 BArtSchV das Zurücktreten der entgegenstehenden landesrechtlichen Regelungen erst für den Fall angeordnet worden ist, daß tatsächlich eine bundesrechtliche Import-/Exportverordnung in Kraft getreten ist. Vorher besteht keine Kollisionslage und keine Notwendigkeit, durch die BArtSchV den Vorrang der Import-/Exportverordnung zu sichern.

Das OVG Münster unterliegt im übrigen einem Zirkelschluß: Zunächst wird dargelegt, aus einer analogen Anwendung von § 3 Abs. 1 Nr. 3 BArtSchV ergebe sich, daß bis zum Inkrafttreten der auf § 23 BNatSchG gestützten Import-/Exportverordnung eine landesrechtliche Regelung von Besitz- und Verkehrsverboten unwirksam sei. Dieser der BArtSchV entnommene Grundsatz wird sodann in das BNatSchG übertragen und daraus Folgen für das Verhältnis von §§ 22 und 23 BNatSchG abgeleitet. Im weiteren Teil der Begründung vertritt das Gericht sodann die Auffassung, daß die BArtSchV bei einer anderen Auslegung nicht durch die Ermächtigungsgrundlage in § 22 Abs. 4 BNatSchG gedeckt sei. Letztlich bleibt dabei offen, aus welcher Vorschrift das Vorrangverhältnis des noch nicht existenten Bundesrechts gegenüber dem Landesrecht entnommen wird.

Doppelte Sicherungsinstrumentarien des Artenschutzes

Die Auffassung des OVG Münster wird auch der Regelungssystematik und den Zielvorstellungen nicht gerecht, von denen das BNatSchG und die BArtSchV ausgehen: Im Mittelpunkt der gesetzgeberischen Bemühungen, wie sie in den vorgenannten Vorschriften ihren Ausdruck finden, steht das Anliegen, einen wirksamen Artenschutz von besonders bedrohten Tieren und Pflanzen zu erreichen. Dies soll mit einem doppelten Instrumentarium geschehen: Einerseits sollen durch die Ausfüllung von § 22 Abs. 1 bis 3 BNatSchG landesrechtliche Besitz- und Verkehrsverbote den Artenerhalt schützen. Andererseits soll nach der gesetzlichen Vorstellung daneben durch eine auf § 23 BNatSchG gestützte Import-/Exportverordnung die Ein- und Ausfuhr von schützenswerten Tier- und Pflanzenarten verhindert werden, wo dies geboten ist. Beide Regelungsbereiche schließen sich nicht aus, ergänzen sich vielmehr. Zwar wird durch § 3 Abs. 1 Nr. 3 BArtSchV eine Harmonisierung der etwa kollidierenden Vorschriften des Bundesrechts und des Landesrechts angestrebt. Der Anwendungsbereich bezieht sich aber nur auf Wertungswidersprüche zwischen landesrechtlichen Besitz- und Verkehrsverboten einerseits und einer in Kraft getretenen Import-/Exportverordnung andererseits. Solange aber eine solche Kollisionslage nicht besteht, weil die bundesrechtliche Import-/Exportverordnung noch nicht existiert, werden auf §§ 4 und 22 BNatSchG beruhende landesrechtliche Besitz- und Verkehrsverbote nicht zurückgedrängt, sondern behalten ihre uneingeschränkte Wirksamkeit. Es würde das gesetzgeberische Ziel, durch die Zweispurigkeit des Artenschutzes in §§ 22 und 23 BNatSchG einen möglichst wirksamen und umfassenden bundesrechtlichen und landesrechtlichen Artenschutz zu ermöglichen, geradezu in sein Gegenteil verkehren, wenn mit Hinweis auf eine noch nicht existente, nach der gesetzlichen Intension aber im Grunde in dieselbe Richtung verweisende bundesgesetzliche Import-/Exportregelung auch der landesrechtliche Artenschutz vorläufig zunichte gemacht würde⁸. Eine derartige Lahmle-

gung landesgesetzlicher Regelungskompetenzen erscheint auch verfassungsrechtlich bedenklich, weil ein Zurücktreten landesrechtlicher Vorschriften gegenüber bundesgesetzlichen Regelungen zulässigerweise nur angeordnet werden kann, wenn tatsächlich eine Kollisionslage besteht, also die bundesrechtliche Regelung, die vorgehen soll, in Kraft getreten ist.

Für den Inhalt der Ermächtigungsnorm des § 22 Abs. 1 BNatSchG ist maßgebend, daß sich diese nicht etwa – wie dies das OVG Münster annimmt – auf die inländische Population bestimmter Arten bezieht. Maßgebend ist vielmehr der Artbegriff. Dieser erfaßt die Gesamtheit der Individuen einer Art, die ein bestimmtes Areal besiedeln. Nachdem die bisherige Beschränkung auf „einheimische Arten“⁹ entfallen ist, sind den im Rahmen des § 22 Abs. 1 BNatSchG ergangenen Schutzvorschriften Tiere und Pflanzen sowohl inländischer als auch ausländischer Herkunft zugänglich, wobei es rechtlich unerheblich ist, ob sich das Verbreitungsgebiet der besonders geschützten Art auf das Bundesgebiet (§ 2 Abs. 2 BArtSchV) oder auf Europa (§ 2 Abs. 3 BArtSchV) bezieht oder außerhalb von Europa liegt¹⁰. Folgerichtig erstrecken sich auch zahlreiche Regelungen auf „ausländische“ Herkünfte, z. B. die Einbeziehung solcher Pflanzen und Tiere in die landesrechtlichen Besitz- und Verkehrsverbote, die im Ausland angebaut oder gezüchtet wurden (§ 3 Abs. 1 BArtSchV). Besonders deutlich wird die „Internationalisierung“ der Artenschutzregelungen durch die Einbeziehung der in Anlage 2 aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, soweit sie nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Washingtoner Artenschutzabkommens in den Geltungsbereich der BArtSchV gelangt sind. Unter diese Regelung fallen etwa 50 000 Tier- und Pflanzenarten¹¹, wobei der Verbreitungsschwerpunkt dieser Artenfülle außerhalb von Europa liegt¹².

Es würde den auf einen möglichst wirksamen Artenschutz ausgerichteten gesetzlichen Zielvorstellungen widersprechen, wenn die Geltung der Besitz- und Verkehrsverbote davon abhängig wäre, ob die Bundesregierung eine Import-/Exportregelung erläßt. Es muß auch keine Identität zwischen den Tier- und Pflanzenarten bestehen, die durch eine Import- und Exportregelung und durch die Besitz- und Verkehrsverbote im Inland geschützt werden. So kann etwa eine bestimmte Tier- oder Pflanzenart in der Bundesrepublik in ihrem Bestand bedroht sein, während im Ausland eine besondere Schutzbedürftigkeit nicht besteht (z. B. Goldregenpfeifer). Es würde sich dann zwar ein Importverbot erübrigen, da durch die Einfuhr der Bestand der Population außerhalb der Bundesrepublik nicht bedroht ist. Die Entnahme dieser Tiere aus der Natur innerhalb der Bundesrepublik kann aber sehr wohl die einheimische Population gefährden, so daß ein landesrechtliches Besitz- und Verkehrsverbot gerechtfertigt ist.

Zwar ist es wegen der bisher nicht vorhandenen Import-/Exportverordnung nicht verboten, geschützte heimische Tier- und Pflanzenarten bis an die Grenzen der Bundesrepublik zu bringen. Innerhalb der Landesgrenzen aber gelten die Besitz- und Verkehrsverbote. So wäre es etwa denkbar, Eidechsen aus Ibiza in Belgien zu verkaufen, obwohl

Verkehrsverboten ausdrücklich zu erwähnen, wenn dies gewollt gewesen wäre.

9) Vgl. z. B. § 1 Satz 1 RNatSchG, § 12 Abs. 1 NatSchVO.

10) Wegen der Einzelheiten vgl. *Künkele* in: *Künkele/Heidrich*, Kommentar zum NatSchG BW, Erl. 10–15 vor § 27.

11) *Künkele*, Erl. 15, 20 vor § 27 NatSchG BW.

12) *Künkele*, Erl. 3 vor § 31 NatSchG BW, § 3 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV ist nach seiner Entstehungsgeschichte eine Übergangsvorschrift, die ein faktisches „Importverbot“ bewirken sollte, bis die Ein- und Ausfuhrvorschriften nach § 23 BNatSchG ergangen sind. Die Frage des „Einvernehmens mit dem Bundesminister der Finanzen“ hat keinen Einfluß auf den materiellen Gehalt der Ermächtigungsnorm, sondern bewirkt allenfalls, daß die auf § 22 Abs. 1 BNatSchG geschützte BArtSchV von den Zollstellen des Bundes nicht als unmittelbar geltendes Bundesrecht vollzogen wird. Dessen ungeachtet wirken die Zollstellen bei der Beachtung der landesrechtlichen Besitzverbote mit, vgl. *VuB-BNatSchG* (Artenschutz bei Grenzkontrollen) v. 13. 11. 1984 (ABl. BMF 311).

8) Auch die Gesetzesmaterialien stützen die gegenteilige Auffassung des OVG Münster nicht, vgl. Begründung des Gesetzentwurfs zum BNatSchG, BT-Drs. 7/886 zu §§ 22–24. Es hätte aber nahelegen, ein zeitliches Vorrangverhältnis der Import-/Exportverordnung gegenüber landesrechtlichen Besitz- und

sie in Nordrhein-Westfalen und in der gesamten übrigen Bundesrepublik zu den geschützten Tierarten gehören. Innerhalb der Bundesrepublik gelten aber die landesrechtlichen Besitz- und Verkehrsverbote mit der Folge, daß solche Tiere, die etwa ohne Befreiung gem. § 69 Abs. 4 LG erworben wurden, beschlagnahmt und eingezogen werden müssen.

Der Sinn einer eigenständigen Import-/Exportregelung besteht vor allem darin, daß die im Inland geltenden Besitz- und Verkehrsverbote etwa die nach § 63 LG für sich gesehen nicht ausreichen, um jedweden Handel zu unterbinden und einen wirksamen sowie umfassenden Artenschutz zu gewährleisten. So kontrollieren die Zollstellen nicht Sendungen mit geschützten Tier- und Pflanzenarten, wenn diese nicht einem Einfuhr- oder Ausfuhrverbot unterliegen. Es erscheint also denkbar, daß geschützte Tier- und Pflanzenarten, die im Ausland gehandelt werden dürfen, unkontrolliert ins Inland gelangen, obwohl sie hier einem landesrechtlichen Besitz- und Verkehrsverbot unterliegen. Erst beim Handel im Inland könnten danach die unteren Landschaftsbehörden einschreiten und die Tiere und Pflanzen beschlagnahmen und einziehen. Dieser Verwaltungsaufwand wird vermieden, wenn Sendungen mit geschützten Tieren und Pflanzen bereits an den Außengrenzen der Bundesrepublik zurückgewiesen werden, weil sie einem Importverbot unterliegen.

Aus dieser Sachlage ergibt sich, daß eine eigenständige Ein- und Ausfuhrregelung neben den innerstaatlichen Besitz- und Verkehrsverboten notwendig und sinnvoll ist. Ohne die Import-/Exportregelungen wirken die innerstaatlichen Besitz- und Verkehrsverbote nur unvollkommen, weil es ohne Grenzkontrollen möglich ist, ins Inland geschützte Tier- und Pflanzenarten einzuführen und erst bei innerstaatlichen Kontrollen die Rechtswidrigkeit des Besizes festgestellt werden kann. Solange keine Import-/Exportregelung besteht, werden die Artenschutzvorschriften in den Ländern allein mit Hilfe der Besitz- und Verkehrsverbote durchgesetzt. Dies bedeutet, daß es keine Kontrollen an den Grenzen, sondern lediglich Überprüfungen durch die zuständigen Behörden in den einzelnen Bundesländern gibt. Diese zur Zeit noch unvollständige Schutzmöglichkeit mag aus der Sicht eines umfassenden Tier- und Pflanzenschutzes bedauerlich sein. Dies darf jedoch nicht dazu führen, auch die landesrechtlichen Besitz- und Verkehrsverbote für unwirksam zu erklären und damit den bedrohten Arten wegen der fehlenden bundesrechtlichen Import- und Exportverordnung jeglichen Schutz zu versagen. Eine solche Betrachtung der Gesetzes-systematik würde dem Anliegen des Artenschutzes nicht gerecht.

Fehlende Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung des Geltungsbereichs landesrechtlicher und bundesrechtlicher Vorschriften kann im übrigen auch nicht durch die BArtSchV, sondern nur durch das BNatSchG selbst geleistet werden, weil eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung dieser Frage nicht besteht. § 22 Abs. 4 BNatSchG ermächtigt den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (lediglich) dazu, in einer BArtSchV einerseits die unter besonderen Schutz gestellten Pflanzen- und Tierarten aufzuführen und andererseits diejenigen Arten zu benennen, die ohne Gefährdung des Schutzzwecks unter bestimmten Voraussetzungen von einzelnen Verboten nach § 22 Abs. 2 BNatSchG ausgenommen werden oder von den Ländern ausgenommen werden können. Eine weitergehende Ermächtigung enthält das BNatSchG nicht. Vor diesem eingeschränkten Ermächtigungsgehalt des BNatSchG ist überhaupt in Frage zu stellen, ob der Verordnungsgeber befugt ist, in der BArtSchV über die Benennung der besonders geschützten Arten (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG) und die bundesrechtliche Begrenzung des Artenschutzes in besonders benannten Fällen hinaus ganz allgemein die Wirksamkeit landesrechtlicher Vorschriften des Artenschutzes von den Rege-

lungen der Import- und Exportverordnung abhängig zu machen. Jedenfalls geht es nicht an, daß der Verordnungsgeber ohne entsprechende gesetzliche Ermächtigung die Geltungskraft landesrechtlicher Vorschriften von dem vorherigen Erlaß einer bundesrechtlichen Import-/Exportverordnung nach § 23 BNatSchG abhängig macht, wie das OVG Münster der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 3 BArtSchV über deren Wortlaut durch Analogie entnimmt. Die Frage des Geltungsumfangs landesrechtlicher Besitz- und Verkehrsverbote ist vielmehr durch Auslegung der gesetzlichen Vorschriften selbst zu ermitteln, weil es dabei letztlich um das Verhältnis von §§ 22 und 23 BNatSchG geht.

Kein Vorrang der Import-/Exportverordnung

Das BNatSchG selbst aber gibt für ein Vorrangverhältnis der Import-/Exportverordnung in § 23 BNatSchG gegenüber landesrechtlichen Besitz- oder Verkehrsverboten, die den Rahmen in § 22 Abs. 2 Nr. 4b BNatSchG ausfüllen, keine Anhaltspunkte. Die Fassung des Gesetzes spricht vielmehr dafür, daß es sich bei den Verboten in § 22 und § 23 BNatSchG um eigenständige Regelungsbereiche handelt, die unabhängig voneinander Geltung beanspruchen. Wollte man dem § 3 Abs. 1 Nr. 3 BArtSchV im Gegensatz zu der hier vertretenen Auffassung ein derartiges zeitliches Vorrangverhältnis entnehmen, wie es durch das OVG Münster angenommen wird, so wäre diese Geltungsbegrenzung landesrechtlicher Regelungen mangels einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage in § 22 Abs. 4 BNatSchG unwirksam, so daß sich im Ergebnis die Rechtslage genau umgekehrt darstellt, wie sie vom OVG für das Verhältnis des BNatSchG und der BArtSchV angenommen wird.

Die Selbständigkeit der Besitz- und Verkehrsverbote des § 22 Abs. 2 Nr. 4b BNatSchG und des § 63 Abs. 3 Ziff. 4b LG gegenüber Import- und Exportregelungen ergibt sich auch daraus, daß die Besitz- und Verkehrsverbote nur aufgrund landesrechtlicher Regelungen als unmittelbar geltendes Recht für den Bürger Wirkungen entfalten. Das BNatSchG hat insoweit keine unmittelbare Geltung, sondern stellt nur eine Rahmenvorschrift dar, die durch den Landesgesetzgeber auszufüllen ist, wie sich aus § 4 BNatSchG ergibt. Im Gegensatz dazu stellt die in § 23 BNatSchG vorgesehene bundesrechtliche Import-/Exportverordnung unmittelbar geltendes Bundesrecht dar, so daß es sich bei diesen Verboten um unterschiedliche Regelungsbereiche handelt, die auf verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhen.

Würde man dem BNatSchG oder der BArtSchV den Grundsatz entnehmen, daß landesrechtliche Besitz- oder Verkehrsverbote auf der Grundlage des § 22 BNatSchG erst Geltung für sich beanspruchen können, wenn zuvor eine auf § 23 BNatSchG gestützte bundesrechtliche Import-/Exportverordnung erlassen ist, so würde damit verfassungswidrig unzulässig in den durch Art. 70, 72 und 75 Nr. 3 GG geschützten Kompetenzbereich der Länder eingegriffen. Der BArtSchV kann ein solcher Grundsatz schon deshalb nicht entnommen werden, weil hierfür eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage im BNatSchG fehlt.

Weltweiter Tier- und Pflanzenschutz

Auch Zweifel des OVG Münster daran, daß es sich bei der geschützten Art nur um eine im Ausland vorkommende, möglicherweise nicht gefährdete Art handele und daher die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 BNatSchG fehlen könnten, sind nicht berechtigt. Eine Unterschutzstellung europäischer Tierarten – also auch von Inseleidechsen aus Ibiza – kommt nach § 22 Abs. 1 BNatSchG nicht nur wegen ihrer Seltenheit oder Bedrohung des Bestandes in Betracht, sondern ist beispielsweise auch wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder zur Erhaltung der Vielfalt in Natur und Landschaft möglich. Zumindest diese letztgenannten Gründe haben zu einer Unterschutzstellung aller europäischen Kriechtierarten geführt. Nur die vom Aussterben bedrohten Kriechtierar-

ten wurden in der BArtSchV ausdrücklich und sozusagen mehr beispielhaft genannt. Alle anderen Kriechtiere sind wegen ihres besonderen Nutzens oder wegen ihrer hervorragenden Bedeutung für den Naturhaushalt oder zur Erhaltung der Vielfalt in der Tierwelt geschützt.

Die BArtSchV zielt nicht in erster Linie nur auf den Schutz heimischer Arten, sondern gleichermaßen auch auf den Schutz aller europäischen und außereuropäischen Arten¹³. Um den Bestand im Ursprungsland nicht zu gefährden, gelten im Inland ebenfalls die Besitz- und Verkehrsverbote. Damit soll der Anreiz entfallen, diese Tiere im Ursprungsland zu fangen, um sie danach in der Bundesrepublik zu verkaufen¹⁴.

Der Artenschutz darf dabei hinsichtlich der Schutzobjekte an den Grenzen der Bundesrepublik und an den heimischen Tier- und Pflanzenarten nicht halt machen. Ein wirksamer Natur- und insbesondere Artenschutz setzt vielmehr notwendigerweise eine Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene voraus, wie das Washingtoner Artenschutzabkommen und die der Umsetzung dieses Abkommens dienende Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zeigen. Die Bundesrepublik Deutschland würde den durch Beitritt zu den genannten Abkommen und nach Gemein-

schaftsrecht übernommenen Verpflichtungen nicht gerecht, wenn sie den erforderlichen Tier- und Pflanzenschutz auf die heimischen Arten begrenzen würde und der Naturschutz nicht heimischer Arten ausgespart bliebe. Der Gesetzgeber ist vielmehr verpflichtet, diese internationalen Abkommen und EG-Regelungen in innerstaatliches Recht umzusetzen bzw. durchzuführen. Es wäre nicht nur ein Verstoß gegen das Internationale Anliegen des Naturschutzes, sondern ein grundlegendes Mißverständnis staatlicher Kompetenzen, wenn dem Gesetzgeber die erforderliche Umsetzung internationaler Abkommen in innerstaatliche Regelungen versagt bliebe und er etwa verfassungsrechtlich daran gehindert wäre, entsprechende Regelungen für den Geltungsbereich seines eigenen Hoheitsgebietes zu erlassen.

Das Bestimmtheitsgebot in § 22 BNatSchG kann schon deshalb nicht verletzt sein, weil nicht eine unbestimmte Zahl von Arten unter Schutz gestellt worden sind, sondern ausdrücklich alle europäischen Arten und damit eine bestimmte Tiergattung, wie sie im europäischen Bereich heimisch ist. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß alle Kriechtierarten, die in Europa vorkommen, nach den Vorschriften der BArtSchV geschützt sind.

Ein wirksamer Schutz der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten kann nur gewährleistet werden, wenn es gelingt, die verschiedenen Instrumentarien des BNatSchG und der diesen bundesrechtlichen Rahmen ausfüllenden landesrechtlichen Regelungen zum Ausgleich zu bringen und im Kollisionsfall zu harmonisieren. Dem wichtigen Anliegen des Artenschutzes würde jedoch geradezu entgegenge wirkt, wenn die bisher fehlende bundesrechtliche Import-/Exportverordnung nach § 23 BNatSchG zum Anlaß genommen würde, auch den landesrechtlichen Besitz- und Verkehrsverboten im Rahmen des § 22 Abs. 2 BNatSchG die rechtliche Wirksamkeit zu versagen. Dies wäre nicht nur eine elementare Fehleinschätzung der an einem möglichst umfassenden Artenschutz orientierten gesetzlichen Zielvorstellungen. Es leistete auch dem weltweiten Bemühen um einen verbesserten Schutz der bedrohten Natur keinen guten Dienst.

13) Lorz, Anm. 4c zu § 20 BNatSchG. Eine Begrenzung des Tier- und Pflanzenschutzes durch eine Bezugnahme auf § 23 BNatSchG findet sich dabei nicht. Weiterhin wird die auf der Grundlage des § 22 Abs. 4 BNatSchG erlassene BArtSchVO als Schutzregelung zugunsten auch der nicht einheimischen (europäischen und außereuropäischen Arten) angesehen, vgl. Lorz, Anm. 7 zu § 22 BNatSchG. Bestätigt wird diese Auffassung in Anm. 2 zu § 23 BNatSchG, wonach § 23 BNatSchG nicht nur für die bereits besonders geschützten Arten gilt, aber doch vorzugsweise für solche Arten Bedeutung erlangt, vgl. dazu auch Müller, NJW 1977, 929.

14) Zwar weisen Kolodziejczok/Recken, Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Rdn. 61 zu § 22 BNatSchG, auf den Grundsatz hin, daß jeder Staat zunächst und in erster Linie für den Schutz seiner eigenen Flora und Fauna zuständig sei. Darin darf sich aber der Naturschutz nicht erschöpfen.

sers auf dem Waldboden vorläufig dulde. Daher muß jedenfalls für den streitigen Veranlagungszeitraum davon ausgegangen werden, daß der Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung nicht überschritten ist. Es kommt in diesem Zusammenhang auch nicht darauf an, ob der Waldbestand des Klägers wirtschaftlichen Zwecken dient. Landbauliche Bodenbehandlung i. S. des § 2 Abs. 2 AbwAG ist nicht nur in landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder in Gärtnereien möglich. Auch die Besitzer von Garten- und Waldflächen, die allenfalls für den eigenen Bedarf, nicht aber erwerbswirtschaftlich genutzt werden, können im Sinne dieser Vorschrift landbauliche Bodenbehandlung betreiben. Soweit sie dies tun, liegt das Tatbestandsmerkmal des Einleitens in ein Gewässer auch dann nicht vor, wenn das von ihnen versprühte Abwasser den Untergrund erreicht.

BNatSchG §§ 22 Abs. 2 und 4, 23; BArtSchV § 3

Die Ermächtigung in § 22 Abs. 4 BNatSchG ist für ausländische Herkunfteschützenswerter Tier- und Pflanzenarten stillschweigend dahin begrenzt, daß die landesrechtlichen Besitz- und Verkehrsverbote entsprechend § 22 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG über die Bundesartenschutzverordnung nur zusammen mit einem Importverbot in Wirkung gesetzt werden dürfen. Solange eine auf § 23 BNatSchG gestützte bundesrechtliche Importverordnung nicht vorliegt, sind die landesrechtlichen Besitz- und Verkehrsverbote für ausländische Herkunft wegen Verstoßes gegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Bundesartenschutzverordnung unwirksam.

OVG Münster, Urteil vom 23. 5. 1985 – 7 A 1514/84 (VG Köln); nicht rechtskräftig.

Die Klägerin, die einen Tierhandel betreibt, beantragte eine Genehmigung zur Einfuhr von 3000 Eidechsen der Art *Lacerta pityusensis*. Der Beklagte lehnte diesen Antrag unter Hinweis darauf ab, daß Gründe für eine Befreiung von den Vorschriften des § 63 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG) nicht bestünden. Die Klage hatte bisher Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Klägerin ist berechtigt, Eidechsen der Art *Lacerta pityusensis* in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, abzugeben, feilzuhalten, zu veräußern oder sonst in Verkehr zu bringen. Das Verbot des § 63 Abs. 3 Nr. 4b LG gilt für die Eidechsen der Art *Lacerta pityusensis* nicht, da für sie in analoger Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) die im Rahmen des § 22 BNatSchG erlassenen landesrechtlichen Verbote, und damit § 63 Abs. 3 Nr. 4b LG nicht eingreifen.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 BArtSchV sind zwei Fälle von den Verboten ausgenommen: Der Erwerb vor Inkrafttreten der Bundesartenschutzverordnung und der Besitz aufgrund rechtmäßigen Importes nach Inkrafttreten der Verordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG. Da es um Importe nach Inkrafttreten der BArtSchV geht und die Verordnung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG noch nicht ergangen ist, ist hier weder der erste noch der zweite Fall einschlägig. Aus dieser Rechtslage wird von der Literatur z. T. gefolgert, daß die landesrechtlichen, § 22 Abs. 2 Nr. 4b BNatSchG entsprechenden Verbotsregeln für ausländische Tiere und Pflanzen in der Zeit zwischen dem Erlaß der Bundesartenschutzverordnung und der Verordnung nach § 23 BNatSchG auch dann gelten, wenn der Import dieser Tiere rechtlich zulässig ist (vgl. *Lorz*, Naturschutzrecht, § 3 BArtSchV Anm. 2daa; *Künkele* NuR 1983, S. 103). Nach dem Wortlaut der Vorschrift scheint diese Rechtsauffassung zutreffend. Eine derartige Regelung wäre jedoch mit der Ermächtigungsgrundlage nicht vereinbar.

Das VG hat zutreffend ausgeführt, daß für ausländische *Herkünfte* (wobei es sich – anders als im vorliegenden Fall – auch um einheimische *Arten* handeln kann) die besondere Verordnungsermächtigung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG und insbesondere die für den Erlaß von Import-

regelungen getroffene erforderliche Beteiligung des Finanzministers unterlaufen würden, könnte – ohne Beteiligung des Finanzministers – durch die Regelung von Besitzverboten auf der Grundlage der Verordnung nach § 22 Abs. 4 BNatSchG der Import praktisch verhindert werden. Für den Import sowie für die Durchfuhr wäre die Ermächtigungsgrundlage des § 23 Abs. 1 BNatSchG deshalb gegenstandslos. Hieraus folgt, daß die Ermächtigung in § 22 Abs. 4 BNatSchG für ausländische Herkünfte stillschweigend dahin begrenzt ist, daß die landesrechtlichen Verbote entsprechend § 22 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG über die Verordnung nach § 22 Abs. 4 BNatSchG nur zusammen mit einem Importverbot in Wirkung gesetzt werden dürfen. Diese Priorität der Importregelung hat auch der Verordnungsgeber der BArtSchV in deren § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 grundsätzlich respektiert, indem er rechtmäßige Importe nach den Bestimmungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und nach der – künftigen – Verordnung nach § 23 BNatSchG von den Verboten ausgenommen hat. Folgt man der oben angeführten Auffassung der Literatur und beschränkt die Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 1 Nr. 3 BArtSchV auf die dort ausdrücklich geregelten Fälle, so wäre die von der Ermächtigungsnorm ins Auge gefaßte Priorität der Importregelung für die Zwischenzeit zwischen dem Inkrafttreten der Bundesartenschutzverordnung und dem Inkrafttreten der Verordnung nach § 23 Abs. 1 und 2 BNatSchG systemwidrig durchbrochen. Der Senat ist deshalb der Auffassung, daß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BArtSchV „ermächtigungskonform“ analog dahin angewandt werden muß, daß von den landesrechtlichen Verboten auch die vor dem Inkrafttreten der Verordnung nach § 23 BNatSchG rechtmäßig getätigten Importe ausgenommen sind. Da die Art *Lacerta pityusensis* ausschließlich im Ausland vorkommt und ein Importverbot nicht besteht, war somit die beantragte Feststellung zu treffen.

Nichts anderes würde gelten, wenn man entgegen der Auffassung des Senats eine analoge Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 BArtSchV nicht für möglich erachtet. Kann nämlich nicht durch analoge Anwendung der Ausnahmeregelung ein der Ermächtigung entsprechendes Ergebnis herbeigeführt werden, dann ist die Bundesartenschutzverordnung, soweit sie mit der Unterschutzstellung aller europäischer Kriechtiere auch die Art *Lacerta pityusensis* erfaßt, wegen Überschreitung der Ermächtigung nichtig. Auch bei dieser rechtlichen Betrachtungsweise könnte sie deshalb nicht als Grundlage für ein dieser Art betreffendes landesrechtliches Besitz- und Verkehrsverbot dienen.

Da die begehrte Feststellung bereits aus den dargelegten Gründen zu treffen war, brauchte der Senat den erheblichen Zweifeln daran nicht mehr nachzugehen, ob insbesondere angesichts des Umstandes, daß es sich um eine nur im Ausland vorkommende, möglicherweise nicht gefährdete Art handelt, für die Unterschutzstellung der Art *Lacerta pityusensis* überhaupt die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 BNatSchG vorliegen.

Anmerkung der Schriftleitung: Siehe hierzu auch *Bernhard Stürer*, Naturschutz zwischen Bundes- und Landeskompetenz – die importierte Inseleidechse –, NuR 1985, 149 (in diesem Heft).

Strafgerichte

BImSchG § 4 Abs. 1, § 62 Abs. 1 Nr. 1

1. Ein Verstoß gegen § 62 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BImSchG setzt nicht voraus, daß die Anlage bereits fertiggestellt und betriebsbereit ist.

2. Der Tatbestand ist bereits dann vollendet, wenn mit tatsächlichen Handlungen begonnen wird, die der Erstellung der Anlage dienen.

BayObLG, Beschluß vom 30. 12. 1985 – 3 Ob OWi 150/85 –

Gegen den Betroffenen wurde eine Geldbuße verhängt, weil er einen Jungsauenaufzuchtstall mit insgesamt 288 Tierplätzen errichtet hatte, ohne im Besitz der insoweit erforderlichen immissionsrechtlichen Genehmigung gewesen zu sein. Mit seiner Rechtsbeschwerde machte der Betroffene erfolglos geltend, er habe